

Rechtsgrundlage „Versorgungsauftrag“

Ein Krankenhaus hat einen Versorgungsauftrag, wenn es im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen ist (§ 108 SGB V). Dieser Auftrag bedeutet: Behandlungspflicht für gesetzlich Versicherte, Anspruch auf Investitionsfördermittel, Abrechnung über die Krankenkassen. Ein Träger wie Helios/Fresenius kann den Betrieb eines Standorts nicht völlig eigenmächtig beenden, ohne dass dies im Einvernehmen mit dem Land (Sozialministerium) und dem Krankenhausplanungsausschuss passiert. Eine einseitige Kündigung durch Helios ist daher rechtlich nicht ohne Weiteres möglich. Es müsste ein Antrag auf Herausnahme aus dem Krankenhausplan gestellt werden.

Rolle des Landkreises (26 % Sperrminorität)

Durch die Sperrminorität von 26 % hat der Landkreis Stimmrechte im Aufsichtsrat. Diese greifen bei wesentlichen Strukturentscheidungen (z. B. Verkauf, Schließung, Änderung von Betriebsgesellschaftsverträgen). Das heißt: Eine vollständige Aufgabe des Versorgungsauftrags oder Schließung des Standortes kann nicht ohne Zustimmung des Kreistags durchgezogen werden. Was Helios aber tun kann – und offenbar auch macht – ist eine schleichende Aushöhlung (Verlagerung von Geräten, Abzug von Personal, Schließung von Abteilungen). Das ist formell keine „Kündigung“, aber faktisch eine Schwächung des Standorts.

Politisch-praktische Realität

Genau dieser Unterschied führt zu Spannungen: - Formal: Helios kann den Versorgungsauftrag nicht ohne Land und Landkreis beenden. - Faktisch: Helios kann durch Personal- oder Geräteabzug den Standort unattraktiv machen, sodass er „leerläuft“. Damit entsteht der Eindruck, dass der Standort de facto geschlossen wird – ohne offizielle Schließung.

Konkrete Frage: Kann Helios den Versorgungsauftrag ohne Zustimmung des Kreistages kündigen?

Antwort: Nein, nicht ohne Zustimmung des Landes Baden-Württemberg und faktisch auch nicht ohne Zustimmung des Landkreises (wegen der Sperrminorität). Was Helios aber tun kann (und offenbar tut): den Standort über Jahre „aushuntern“ – Geräte abziehen, OP-Kapazitäten einschränken, Personal nicht nachbesetzen. Das ist rechtlich kein formeller Rückzug, praktisch aber eine Einschränkung des Versorgungsauftrags.

Empfohlene nächste Schritte

1. Recherche der Vertragslage von 1998 (Privatisierung mit Helios), um die genaue Regelung der Sperrminorität und Standortgarantien zu prüfen.
2. Einsichtnahme in Kreistagsvorlagen und Protokolle 1997–1999 beim Kreisarchiv und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.
3. Prüfung, ob eine Informationsfreiheitsanfrage (IFG) gestellt werden sollte, falls Unterlagen nicht freiwillig zugänglich gemacht werden.
4. Beobachtung der aktuellen Entwicklungen am Standort, um dokumentieren zu können, inwieweit Helios den Versorgungsauftrag faktisch einschränkt.